

*Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der RKZ**

Neue rechtliche Regelungen für kirchliche Stiftungen Informationen und Empfehlungen zuhanden der Mitglieder der RKZ

Die Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der RKZ hat das nachfolgende Dokument erarbeitet und der Plenarversammlung vom 25./26. November 2016 unterbreitet.

1 Ausgangslage

Für die Verwaltung der materiellen Güter der katholischen Kirche und für die Finanzierung des kirchlichen Lebens spielt neben den staatskirchenrechtlichen Körperschaften das Stiftungswesen vielerorts eine wichtige Rolle, wobei dessen Organisation und rechtliche Ausgestaltung im Detail von Kanton zu Kanton unterschiedlich ist.

2 Aktuelle Entwicklungen

2.1 Gesetzesänderung

Eine Gesetzesänderung im Rahmen der Prävention im Bereich der Finanzkriminalität und Terrorfinanzierung verpflichtet privatrechtliche kirchliche Stiftungen neu zu einer ordentlichen Buchführung und dazu, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen.

2.2 Parlamentarischer Vorstoss

Darüber hinaus wurde im Nationalrat eine Interpellation eingereicht, welche die Befreiung kirchlicher Stiftungen von staatlicher Aufsicht in Frage stellt und dazu auffordert zu prüfen, ob es nicht besser wäre, die Aufsicht einer staatlichen Stelle zu übertragen.¹

In seiner Antwort erwägt der Bundesrat die Möglichkeit, «die Kriterien einer religionsgemeinschaftlichen Beaufsichtigung zu präzisieren (z.B. Unabhängigkeitsvorschriften, zwingender Beizug einer Revisionsstelle, Qualifikationsanforderungen an die mit der Aufsicht betrauten Personen, Transparenzvorschriften).» In dieser Antwort hält der Bundesrat auch fest, dass er nicht über die notwendigen Informationen verfüge, um sich über die Qualität dieser Aufsicht äussern zu können.

* Mitglieder der Kommission: Dr. iur. Benno Schnüriger, Präsident des Synodalrates der kath. Kirche im Kanton Zürich (Vorsitz); lic. iur. can und dipl. theol. Urs Brosi, Generalsekretär der Thurgauer Landeskirche; Dr. iur. Philippe Gardaz, Lehrbeauftragter für Religionsrecht an der juristischen Fakultät der Universität Freiburg; Dr. iur. Dr. h.c. Giusep Nay, a. Bundesgerichtspräsident; Dr. iur. lic. theol. Erwin Tanner, Generalsekretär der SBK, Dr. theol. Daniel Kosch, Generalsekretär der RKZ.

¹ Vgl. dazu <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20163453>> (24.10.2016)

Gestützt auf diese Entwicklungen und eine Bemerkung im Bundesgerichtsurteil 2C_220/2008, welche das Fehlen einer wirksamen Kontrolle über die Verwendung der Stiftungsmittel damit begründet, dass es sich um eine kirchliche Stiftung handelte, hält Andrea G. Röllin² fest:

«Dies bedeutet, dass heutzutage selbst die kircheninterne Aufsicht als ungenügend betrachtet wird, was angesichts der gegenwärtigen Sicherheitslage in Europa staatliche Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in Form einer Neuregelung der Beaufsichtigung religiöser Stiftungen nach sie ziehen dürfte. Dabei könnte auch das Privileg, dass die kirchlichen Stiftungen von der Pflicht befreit sind, eine Revisionsstelle zu bezeichnen, zumindest dem Grundsatz nach bei der Einführung eines schärferen Aufsichtsregimes entfallen.»

Diese Analyse entspricht der Stellungnahme des Bundesrates zur erwähnten Interpellation: «Der Bundesrat ist bereit, eine ... Regulierung und die Schaffung von Kontroll- bzw. Durchsetzungsmechanismen zu prüfen.» Zugleich hält er fest, dass «letztlich nicht entscheidend ist, wer für die Aufsicht zuständig ist, sondern in welcher Form und mit welcher Intensität die Aufsicht wahrgenommen wird.»

Zu dieser Interpellation hat sich auch Martin Griching, Generalvikar des Bistums Chur, öffentlich und in Briefen an die Interpellantin sowie an die Partei- und Fraktionspräsidien³ geäußert. Er wies darauf hin, dass die bisherige Stiftungsaufsicht gut funktioniere, gewissenhaft arbeite, zu keinen Beanstandungen geführt habe und den Staat von Kosten entlaste. Die Interpellation sei nicht geeignet, die intendierten Ziele zu erreichen und die kirchliche Stiftungsaufsicht zudem ein Führungsinstrument. Das Bistum setze sich deshalb für einen Erhalt der bisherigen Aufsichtsregelung ein, begrüße aber die bundesrechtliche Neuregelung, die einen Handelseintrag vorschreibt.

3 Bedeutung für die RKZ und ihre Mitglieder

Die RKZ und ihre Mitglieder sind vom Thema insofern betroffen, als es kirchliche Stiftungen im Sinn von Art. 87 ZGB gibt, die von staatskirchenrechtlichen Instanzen beaufsichtigt werden. Hinzu kommt die Existenz von öffentlich-rechtlichen kirchlichen Stiftungen, die aufgrund des Vorbehalts von Art. 59 Abs. 1 ZGB von der Neuregelung nicht betroffen sind. Für diese liegt die Aufsichtspflicht bei der zuständigen staatskirchenrechtlichen Behörde.

Weil insbesondere Nicht-Fachleute sich mit dieser Unterscheidung schwer tun können, droht die Gefahr von Missverständnissen und Unklarheiten. Ein Reputationsschaden aufgrund von Mängeln in der Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen oder aufgrund eines allfälligen Missbrauchs einer solchen Stiftung für Geldwäscherei o.ä. würde die Kirche und auch die staatskirchenrechtlichen Körperschaften treffen. Deshalb hat die Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der RKZ zuhanden der Mitglieder der RKZ die folgenden Informationen und Empfehlungen erstellt.

² A.G. Röllin, Kirchliche Stiftungen und Vereine, in: SKZ 184 (2016) 425. Vgl. zur Thematik auch dies., Kirchliche Güter auf Pfarrei- und Kirchgemeindeebene. Ein Handbuch für die Praxis im Bereich der römisch-katholischen Kirche, Zürich/St. Gallen 2012.

³ <http://www.bistum-chur.ch/aktuelles/artikel-und-interview-von-generalvikar-martin-griching-in-der-suedostschweiz-vom-19-und-20-oktober-2016-betreffend-kirchliche-stiftungen/> (24.10.2016)

4 Informationen

4.1 Unterschiedliche zivilrechtliche Natur der Stiftungen

Was die rechtliche Natur der Stiftungen im kirchlichen Umfeld betrifft, ist zu unterscheiden zwischen

- Privatrechtlichen kirchliche Stiftungen gemäss Art 87 ZGB⁴ und
- öffentlichrechtlichen Stiftungen staatskirchenrechtlicher Körperschaften (insbesondere Kirchgemeinden), für die der Vorbehalt von Art 59 Abs. 1 ZGB gilt⁵.

4.2 Gesetzesänderungen für privatrechtliche kirchliche Stiftungen gemäss Art. 87 ZGB

Handelsregister-Eintrag

Die erwähnte Gesetzesänderung im Rahmen der Prävention im Bereich der Finanzkriminalität und Terrorfinanzierung verpflichtet neue kirchliche Stiftungen gemäss Art. 87 ZGB, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen. Bestehende kirchliche Stiftungen haben für den Eintrag ins Handelsregister Zeit bis am 31. Dezember 2020. Der Eintrag dokumentiert die Existenz der Stiftung, ihren Zweck und die Mitglieder des Stiftungsrates. Die Anforderungen sind in der Praxismitteilung EHRA 3/15 vom 23. Dezember 2015 geregelt.⁶

Ordentliche Buchführung

Zudem führt die neue Eintragungspflicht dazu, dass die eingetragenen Stiftungen zu einer ordentlichen Buchführung gemäss Art. 957 ff. OR verpflichtet sind; die einfache «Milchbüchleinrechnung» genügt nicht mehr.

4.3 Keine Eintragungspflicht für öffentlich-rechtliche kirchliche Stiftungen gemäss dem Vorbehalt in Art. 59 Abs. 1 ZGB)

Öffentlich-rechtliche kirchliche Stiftungen sind weiterhin nicht eintragungspflichtig. Dies gilt auch für Fonds, die als unselbständige Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit organisiert sind.

Für die Unterscheidung zwischen neu eintragungspflichtigen und auch künftig nicht eintragungspflichtigen kirchlichen Stiftungen ist nicht massgeblich, ob sie vor dem ZGB schon bestanden, sondern ob es sich um kirchliche Stiftungen im Sinn von Art. 87 ZGB oder um öffentlich-rechtliche Stiftungen gemäss

4 Art. 87 Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen

¹Die Familienstiftungen und die kirchlichen Stiftungen sind unter Vorbehalt des öffentlichen Rechtes der Aufsichtsbehörde nicht unterstellt.

^{1bis}Sie sind von der Pflicht befreit, eine Revisionsstelle zu bezeichnen

²Über Anstände privatrechtlicher Natur entscheidet das Gericht.

5 Art. 59 ¹ Für die öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften und Anstalten bleibt das öffentliche Recht des Bundes und der Kantone vorbehalten.

6 Vgl. dazu <http://www.ai.ch/dl.php/de/5683fec7680ba/kirchliche_und_familienstiftungen_neuerungen_2016.pdf> (24.10.2016), sowie: D. Jakob, Kirchliche Stiftungen. Bevorstehende bundesrechtliche Änderungen, in: SKZ 183 (2015) 552f.

Art. 59 Abs. 1 ZGB handelt. Es ist darauf zu achten, dass die neue Regelung nicht missbraucht wird, um öffentlich-rechtliche Stiftungen, die in die Zuständigkeit der Kirchgemeinden fallen, neu als privatrechtliche Stiftungen unter der Kontrolle des Bischofs zu deklarieren. Denn damit würden Güter, die der Kirchgemeinde zur Verfügung stehen, zu Kirchengut im Sinne des CIC, was ohne Zustimmung des obersten Organs der Kirchgemeinde rechtsungültig wäre.⁷

4.4 Keine Änderung bezüglich staatlicher Stiftungsaufsicht

Bezüglich einer staatlichen Stiftungsaufsicht ändert die neue Gesetzgebung nichts. Es gibt aber Bestrebungen, auch kirchliche Stiftungen einer staatlichen Aufsicht zu unterstellen. In seiner Antwort auf die oben erwähnte nationalrätliche Interpellation schreibt der Bundesrat: «Die Befreiung der kirchlichen Stiftungen von der staatlichen Aufsicht und der Revisionspflicht beruht auf dem Respekt des Gesetzgebers vor der Autonomie der Kirche und deren eigenen Kontrollmechanismen. Die Sonderregelung für die religionsgemeinschaftliche Beaufsichtigung beruht auf der Annahme, dass diese inhaltlich deckungsgleich mit derjenigen der staatlichen Aufsicht von klassischen Stiftungen ist. Es wäre aber möglich, die Kriterien einer religionsgemeinschaftlichen Beaufsichtigung zu präzisieren (z.B. Unabhängigkeitsvorschriften, zwingender Beizug einer Revisionsstelle, Qualifikationsanforderungen an die mit der Aufsicht betrauten Personen, Transparenzvorschriften). Der Bundesrat ist bereit, eine solche Regulierung und die Schaffung von Kontroll- bzw. Durchsetzungsmechanismen zu prüfen.»⁸

5 Empfehlungen an die Mitglieder der RKZ

Eine Pflicht, aufgrund der Gesetzesänderung aktiv zu werden, besteht für die staatskirchenrechtlichen Körperschaften nicht, wohl aber für die Stiftungsräte von privatrechtlichen kirchlichen Stiftungen gemäss Art. 87 ZGB und eventuell für jene, die für die kirchliche Stiftungsaufsicht zuständig sind: Diese haben dafür zu sorgen bzw. darüber zu wachen, dass die neuen Bestimmungen umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang empfiehlt die RKZ ihren Mitgliedern folgendes:

5.1 Die Stiftungsrealität erfassen und die Aufsicht klar regeln

Zusammen mit den zuständigen kanonischen Verantwortungsträgern sollte seitens der kantonalkirchlichen Körperschaften die gesamte Stiftungsrealität erfasst und dokumentiert werden. Sodann ist für sämtliche kirchlichen Stiftungen zu klären, wer die Stiftungsaufsicht wahrnimmt.

Wenn es öffentlich-rechtliche Stiftungen sind, liegt diese bei der zuständigen staatskirchenrechtlichen eventuell kantonalen Behörde. Für kirchliche Stiftungen im Sinn von Art. 87 ZGB ist sowohl eine Beauf-

⁷ Vgl. dazu Nay, G., Zur Handelsregister-Eintragungspflicht kirchlicher Stiftungen, in: SKZ 183 (2015) 646f.; ders., Die Rechtsnatur ortskirchlicher Stiftungen in Graubünden, in: ZGRG 31 (2012) 186-190.

⁸ Vgl. dazu Anm. 1.

sichtigung durch die kanonischen Autoritäten als auch eine Beaufsichtigung durch die staatskirchenrechtlichen Instanzen möglich. Schon jetzt werden beide Modelle praktiziert. Wichtig ist jedoch, dass diese Aufsicht dann auch tatsächlich wahrgenommen wird.⁹

5.2 Professionelle Wahrnehmung und Dokumentation der Stiftungsaufsicht

Im Hinblick auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und auf das Reputationsrisiko für die Kirche, wenn sie sich dem Verdacht der Intransparenz, der Geldwäscherei oder gar der Terrorfinanzierung aussetzt, empfiehlt die RKZ allen Aufsichtsorganen über kirchliche Stiftungen, darauf hinzuwirken, dass die gesetzlichen Vorschriften erfüllt und die Aufsicht mit der erforderlichen Professionalität wahrgenommen und auch dokumentiert wird. Damit leisten die Aufsichtsorgane einen Beitrag zur Glaubwürdigkeit der Kirche und zum Erhalt der Autonomie der Kirchen in diesem Bereich, denn damit lässt sich eine staatliche Aufsicht, wie sie derzeit diskutiert wird, am besten verhindern.

Zürich, 26. November 2016

Für die Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der RKZ

Benno Schnüriger, Präsident der Kommission

Daniel Kosch, Generalsekretär der RKZ

Anhang: Schema zum kirchlichen Stiftungswesen in der Thurgauer Landeskirche.

1930_20161027_Stiftungen_Info_RKZ.docx

⁹ In der bereits erwähnten bundesrätlichen Antwort zu einem parlamentarischen Vorstoss (s.o. Anm. 1) heisst es dazu: «Der Bundesrat ist der Ansicht, dass letztlich nicht entscheidend ist, wer für die Aufsicht zuständig ist, sondern in welcher Form und mit welcher Intensität die Aufsicht wahrgenommen wird.»

Anhang: Schema zum kirchlichen Stiftungswesen in der Thurgauer Landeskirche

